

Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Zum Referentenentwurf der Bundesregierung für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



Berlin, 15.06.2022

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Johanna Otting
Referentin Politik und Energiewirtschaft
Tel.: 030 / 208 799 729
otting@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 675 Handwerker*innen, Planer*innen, Architekten*innen, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen ca. über 1,4 Million Kunden*innen in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 230.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Zusammenfassung

Durch das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wird Ländern und Kommunen ein bundeseinheitlicher und verbindlicher Fahrplan an die Hand gegeben, um für die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort individuell die Wärmewende zu gestalten. Es ist zu begrüßen, dass regionalen Akteuren dadurch nicht nur Freiheiten, sondern auch Verantwortung auferlegt wird, im **Zusammenspiel mit dem Gebäudeenergiegesetz Verbraucher*innen, Handwerk und Stadtwerken Planungssicherheit zu geben.**

Umso wichtiger ist es, diese Transparenz zügig zu schaffen. In Zusammenhang mit den Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist davon auszugehen, dass Vorgaben aus eben diesem Gesetz erst nach Erstellung der Kommunalen Wärmepläne zur Anwendung kommen. **Daher sollten Fristen zur Erstellung von Wärmeplänen um ein Jahr vorgezogen werden.** Transparenz und eine möglichst frühzeitig in der Breite der Kommunen vorliegende Wärmeplanung ist essenziell für die Akzeptanz beider Gesetze.

Diese Unsicherheit ergibt sich auch durch die Ausweisung von **Prüfgebieten nach §19 Abs. 3 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG)**, in denen die Art der Wärmeversorgung noch näher zu untersuchen ist. Diese Einordnung darf nicht dazu führen, dass große Stadtgebiete unbefristet von der 65%-Regelung ausgenommen werden – etwa weil der Ausbau eines Wärmenetzes grundsätzlich möglich, aber noch nicht geplant ist. Es sollte klargestellt werden, dass Prüfgebiete nach einer Frist von wenigen Jahren einer der anderen Gebietsformen zugeordnet werden müssen. Sollte eine Zuordnung in der Fortschreibung des Wärmeplans nach §23 zu einer der anderen Gebietsformen weiter nicht möglich sein, so ist dies unter besonderer Berücksichtigung der verfügbaren technischen Angebotspotentiale gemäß §22 zu begründen.

Entsprechend der **Leitplanken der Ampelkoalition vom 13.06. für das GEG**, ergeben sich zusätzliche Präziserungsnotwendigkeiten. Dies betrifft unter anderem die Ausgestaltung der verbindlichen Fahrpläne zur Transformation von Gasverteilnetzen. Hierfür müssen Meilensteine definiert werden, an denen Gebäudeeigentümer*innen verlässlich erkennen können, ob Kommunen und Betreiber ihren Ankündigungen tatsächlich nachkommen. Ein Aufschieben von Transformationsschritten bis in die 2030er Jahre sollte dabei unterbunden werden.

Die Anmerkungen im Einzelnen

Grundsätzliches

Die Zielrichtung der kommunalen Wärmeplanung, den örtlichen Entscheidern mit mehr Verantwortung für die Umsetzung der Wärmewende zu betrauen und sie bei der Infrastrukturplanung zu unterstützen, ist zu begrüßen. Bei allen Freiheiten, die Kommunen und Ländern dafür erhalten müssen, darf dabei jedoch nicht auf Verbindlichkeit und die Nachverfolgung von Zwischenetappen verzichtet werden. Die Verzahnung der kommunalen Wärmeplanung mit der GEG-Novelle darf nicht dazu führen, dass die Klärung, wer welche EE-Gebote zu erfüllen hat, unter Verweis auf fehlende Wärmepläne möglicherweise über Jahre aufgeschoben wird. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass sich die Geltung des 65%-EE-Gebots willkürlich zwischen Kommunen oder sogar straßenweise unterscheidet. Ein „Flickenteppich“ unterschiedlicher ordnungsrechtlicher Verpflichtungen sollte in jedem Fall vermieden werden.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor wird neben dezentralen Wärmeerzeugern der Ausbau der Fernwärme und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung von zentraler Bedeutung sein.

Zu den Grundlagen gehört außerdem eine Vereinfachung und bundeseinheitliche Harmonisierung von Genehmigungsverfahren und Zuständigkeiten beim Zugang zu Wärmequellen. In diesem Zusammenhang sollten bundeseinheitliche Leitlinien für den Umgang mit Schall, Erdwärme und Gewässernutzung entwickelt werden und in der kommunalen Wärmeplanung zur Anwendung kommen.

Die kommunale Wärmeplanung bietet ein großes Potenzial, örtliche Akteure der Gebäudemodernisierung zu aktivieren. Nicht nur zur Umsetzung der im Wärmeplan vorgesehenen Maßnahmen, sondern auch neuer Modernisierungsprojekte. Örtliche Fachunternehmen (u.a. aus Heizungs- und Elektrohandwerk, Erdwärmebohrer, Energieberater, Planungsbüros) sollten einbezogen und miteinander vernetzt werden.

Entsprechend der Leitplanken der Ampelkoalition vom 13.06. für das GEG, ergeben sich zusätzliche Präziserungsnotwendigkeiten. Dies betrifft unter anderem die Ausgestaltung der verbindlichen Fahrpläne zur Transformation von Gasverteilnetzen. Hierfür müssen Meilensteine definiert werden, an denen Gebäudeeigentümer*innen verlässlich erkennen können, ob Kommunen und Betreiber ihren Ankündigungen tatsächlich nachkommen. Ein Aufschieben von Transformationschritten bis in die 2030er Jahre sollte dabei unterbunden werden.

§ 4 Abs. 2 - Pflicht zur Wärmeplanung

Für Gemeindegebiete, in welchen weniger als 10.000 Einwohner*innen gemeldet sind, können Länder von einer Wärmeplanung absehen oder ein vereinfachtes Verfahren vornehmen. Zum einen fehlt es an einer klaren Regelung, wie das vereinfachte Verfahren auszusehen hat. Andererseits stellt ein Verzicht auf eine kommunale Wärmeplanung für kleine Gemeinden Unsicherheiten vor dem Hintergrund der laufenden GEG-Verhandlungen dar. Es muss sichergestellt sein, dass ein Verzicht auf die Erstellung eines Wärmeplans im Sinne des § 4 Abs. 2 WPG nicht von den Erfüllungspflichten nach dem GEG befreit.

§ 5 Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen

Die in Absatz 1 und insbesondere Absatz 2 genannten Fristen sollten jeweils um ein Jahr vorgezogen werden.

Die Wärmeplanung von Kommunen mit >100.000 Einwohnern sollten also in jedem Fall bis zum 31.12.2026 vorliegen bzw. für Kommunen ab 10.000 Einwohnern ab dem 31.12.2027.

In vielen Bundesländern und Kommunen liegen Wärmepläne bereits vor und oder können schneller als hier angesetzt erstellt werden. Gegebenenfalls können Wärmeplänen – wie einigen Bundesländern üblich – auch zunächst in einer vereinfachten Form analog § 4 Absatz 2 erstellt und später ergänzt werden.

Aufgrund der inhaltlichen Nähe zum Gebäudeenergiegesetz ist es ratsam, möglichst schnell einen grundlegenden Informationsstand zur in den Kommunen vorhandenen Wärmeinfrastruktur herbeizuführen. Dabei geht es nicht nur um die Planungen der für die Versorgung zuständigen Energieversorger. Vor allem für Gebäudeeigentümer*innen ist es wichtig, Klarheit über Wärmeoptionen zu erhalten. Dies ist erst recht der Fall, falls Verpflichtungen aus dem Gebäudeenergiegesetz – insbesondere das Gebot zu 65% EE-Wärme – in Abhängigkeiten von Wärmeplänen gelten sollten. In diesem Fall ist Transparenz und eine möglichst frühzeitig in der Breite der Kommunen vorliegende Wärmeplanung essenziell für die Akzeptanz des Gesetzes.

§ 7 Abs. 2 Nr. 8 - Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen

Es ist zu begrüßen, dass angrenzende Gemeinden oder Gemeindeverbände mit beteiligt werden. Es sollte aber bei der Finanzierung auch auf eine gemeinsame Förderung bei der Erstellung der Wärmepläne geachtet werden, die gegenüber einzelnen Vorhaben nicht zu stark reduziert wird.

§ 12 - Anforderungen an die Datenverarbeitung

Ein Problem bei der konkreten Quartiersplanung ist, dass die bei der kommunalen Wärmeplanung bereits erhobenen und teils detailliert berechneten Daten (z.B. Gebäudescharf) aufgrund von DSGVO in dieser Form nicht, sondern nur, wenn überhaupt möglich, aggregiert weiterverwendet werden dürfen. Aggregierte Daten helfen aber kaum für eine konkrete Quartiersplanung, sodass die Datenerhebung unter den gegebenen Umständen erneut erfolgen muss. Die Weiternutzung von Daten ist auch hinsichtlich der Fortschreibung (§23) sinnvoll, um den Grad der voranschreitenden Transformation zu bemessen.

Erhobene Daten sollten stattdessen bei der Stadt als neutrale Datenträgerin hinterlegt werden, sodass berechtigte Personen (nach Nachweis) auf diese Daten wieder zugreifen können. In der vorherigen Fassung hatte § 14 die Weitergabe an Dritte geregelt.

§ 17 Abs. 4 – Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete

i.V.m. §23 – Fortschreibung des Wärmeplans

Die Ausweisung von Prüfgebieten ist in der vorliegenden Form nicht zielführend für eine konsequente Wärmewende. Auch wenn es zu begrüßen ist, dass einzelne Gebiete von der Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete um der zügigen Erstellung eines Wärmeplans willen ausgenommen werden können, so ist im Sinne einer konsequenten Wärmewende Planungssicherheit auch für Anwendungsfristen des GEG für die betreffenden Gebiete zu schaffen. Eine zeitliche Befristung von wenigen Jahren der Ausweisung als Prüfgebiet ist an dieser Stelle in das WPG aufzunehmen. Weitere Vorgaben sind in der Fortschreibung des Wärmeplans nach §23 aufzunehmen (s.u.).

§ 22 Abs 2 Nr. 5 Festlegungen des Wärmeplans

i.V.m. Anlage 3 Römisch II Potenzialanalyse

1. Zugang zu Potenzialen über den öffentlichen Raum

Die Notwendigkeit zur kartografischen Darstellung von Angebotspotenzialen erneuerbarer Wärmequellen ist ausdrücklich zu begrüßen. Es sollte eine Klarstellung einbezogen werden, dass der Zugang zu den Potenzialen auch über den öffentlichen Raum erfolgen kann.

Noch wird die Erschließung von Erdwärme mittels Erdsonden häufig dadurch erschwert oder verhindert, dass Bohrung nicht im öffentlichen Raum stattfinden können. Dabei sind gerade auch Straßenflächen für die Platzierung von Erdwärmebohrungen oder auch den Zugang zu Abwasser oder Grundwasser gut geeignet und im europäischen Ausland Usus.

II. Potenzialanalyse

Im Wärmeplan sind als Ergebnis der Potenzialanalyse für das geplante Gebiet die Standorte der ermittelten technischen Angebotspotenziale unter Benennung der jeweiligen Technologie sowie der Art der Energiegewinnung unter Angabe der auf das Jahr bezogenen nutzbaren Energiemenge kartografisch auszuweisen. Hierbei sind die technischen Angebotspotenziale räumlich und nach Energieträgern differenziert wie folgt darzustellen **und dabei auch die Erschließung über den öffentlichen Raum einzubeziehen:**

2. Potenzialanalyse auf Großgebäude und Gebäudenetze ausweiten

§ 22 Abs 2 Nr. 5 Festlegungen des Wärmeplans

i.V.m. Anlage 3 Römisch II Nr. 1-9 Potenzialanalyse

Gemäß § 22 Nummer 5 sind in der Potenzialanalyse „*ausgewiesenen Standorte für Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme*“ zu vermerken.

Dabei wird ausdrücklich nicht nur auf die Wärmeerzeugung für Wärmenetze abgestellt, sondern auch die Wärmeversorgung von Gebäudenetzen und Großgebäuden einbezogen. Gerade große Nichtwohngebäude und Mehrfamilienhäusern würden davon profitieren.

Im Umkehrschluss ist jedoch Anlage 3 Nr. II zu korrigieren, weil dort nur auf die „Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz“ abgestellt wird. Stattdessen sollte für alle erneuerbaren Wärmequellen auf eine energetische Mindestgröße von 100 Megawatt abgestellt werden. Dazu empfiehlt sich folgende Formulierung analog zu § 7 Nr. 4.

- a) oberflächennaher Geothermie, diese flurstückbezogen, zusätzlich standortbezogen für mögliche Anlagen ~~zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz mit einer jährlichen Produktionskapazität von mehr als 100 Megawattstunden;~~

In gleicher Weise sollten die Nummern 2 bis 9 überarbeitet werden.

§ 23 Abs 3 Fortschreibung des Wärmeplans

Die Auszeichnung von Versorgungsgebieten als Prüfgebiete sollte bis zum Zeitpunkt der nächsten Fortschreibung befristet werden. Die wiederholte Auszeichnung als Prüfgebiet ist ausdrücklich zu begründen.

In Prüfgebieten wohnenden Gebäudeeigentümer*innen sollte so schnell wie möglich Klarheit über die Versorgungssituation in ihrer Wohngegend verschafft werden. Kommt das Prüfgebiet weiterhin für eine Wärmenetzversorgung in Frage, so sind zumindest die dafür zu Verfügung stehenden erneuerbaren Wärmequellen in der Potenzialanalyse gemäß § 22 zu konkretisieren.

(3) Die Pflicht zur Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete nach § 17 ist im Falle der Fortschreibung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt des Abschlusses der Wärmeplanung den neuen Ausgangszeitpunkt darstellt. Im bisherigen Wärmeplan als Prüfgebiet gemäß § 17 Absatz 4 ausgewiesene Gebiete **sollten einer bestimmten Wärmeversorgungs-kategorie nunmehr möglich ist zugeordnet werden. Ist die Zuordnung zu einer bestimmten Wärmeversorgungs-kategorie weiterhin nicht möglich, so ist dies zu begründen und dabei im besonderen Maße auf die gemäß §22 verfügbaren technischen Angebotspotenziale einzugehen.**

§ 25 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen

Kommen bestehende Wärmenetze ihren Verpflichtungen zur Dekarbonisierung nicht nach, ist aus Gründen der Gleichbehandlung ein Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr begründbar. Wer sich stattdessen über eine dezentrale, erneuerbare Option versorgen möchte, sollte spätestens zu diesem Zeitpunkt keinen Zwängen mehr unterliegen.

Deshalb sollte der Gesetzgeber die entsprechende Vorschrift im Gebäudeenergiegesetz anpassen. Alternativ kann diese auch in § 25 Abs 6 aufgenommen werden.

§ 109 GEG Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.

Neuer Absatz 2:

Nach Ablauf der nach den § 25 Absätze 1, 2 und 3 Wärmeplanungsgesetz geltenden Fristen dürfen für ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung keine Bestimmungen nach Landesrecht gelten, die einen Anschluss- und Benutzungszwang begründen.

§ 25 Abs. 2 – Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen

Der Absatz 2 lässt eine Definition der Spitzenlastabdeckung bzw. der Reservebesicherung für Wärme, die mittels Heizkessel für diese Fälle bereitgestellt wird. Es bedarf eines klaren Rahmens, bis zu welcher Grenze es hier zur Nutzung von ggf. fossilen Energieträgern kommen kann bzw. welche Übergangsfristen auch hier gelten sollen.

§ 26 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen i.V.m.

§ 3 Nr. 14 (Begriffsbestimmung neues Wärmenetz)

Die Regelung ist ausdrücklich zu bekräftigen.

Für den Neubau von Wärmenetzen auf Basis von erneuerbaren Energien gibt es ausreichend regenerative Wärmeerzeuger zur Auswahl. Mittels Großwärmepumpen können Erdreich, Umgebungsluft, Grundwasser bis hin zu Abwasserkanälen als Wärmequellen nutzbar gemacht werden. Hinzu kommen Kombinationsmöglichkeiten mit weiteren erneuerbaren Wärmeerzeugern auf Basis von Biomasse, Solarenergie oder Tiefengeothermie.

Für die Spitzenlasterzeugung können zeitweise KWK-Anlagen oder Heizkessel zur Anwendung kommen. Durch die Verpflichtung neuer Netze zu 65% erneuerbarer Energie wird die Versorgung aus fossilen Energieträgern vor allem auf Bestandsnetze ausgerichtet. Neue Abhängigkeiten von fossilen Energien beim Aufbau neuer Wärmenetze sind hingegen zu vermeiden.

Dabei ist auch darauf zu achten, dass der Aufbau neuer hydraulisch getrennter Teilnetze von größeren Fernwärmnetzen – wie richtigerweise in der Begriffsdefinition § 3 Nr. 14 angelegt – wie neue Netze behandelt werden muss.